

**SATZUNG**  
**zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter**  
**Ordnung von der Gemeinde Görzig erhebt**  
**(Gewässerumlagesatzung)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 14.12.2006, geändert am 13.12.2007, am 28.02.2008 und am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Tatbestand**

- (1) Die Gemeinde Görzig legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die vom Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ erhoben werden, um.
- (2) Die Gemeinde Görzig ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes:

Westliche Fuhne/Ziethen  
- mit einer Fläche von  
1.172,8100 ha

**§ 2 Umlagepflichtige/Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer bzw. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen bestellter Verwalter des Grundstückes ist..
- (2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Umlagebefreiung**

- (1) Wohngrundstücke sowie Haus- und Siedlungsgärten sind von der Umlage befreit.
- (2) Die Umlage wird nur für Flächen eines Umlagepflichtigen erhoben, die zusammen eine Mindestgröße von – 1 ha – haben (ohne Flächen der Grundstücke des Absatzes 1).

#### **§ 4 Maßstab und Satz der Umlage**

- (1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 4 Absatz 2 und 3 ermittelt wird.
- (2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Görzig je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ zu entrichten hat.
- (3) Ab 2009 beträgt der Umlagesatz 8,50 Euro/ha.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).
- (2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.  
Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig und gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht.  
Der Bescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.  
Die Umlage ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 6 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlagepflichtige i.S.d. § 2 ist zur Mitwirkung der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (2) Der Umlagepflichtige hat die zur Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

#### **§ 7 Billigkeitsentscheidung**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung, die 2. Änderungssatzung und die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Görzig, den 14.12.2006, 13.12.2007, 28.02.2008, 04.12.2008

gez. Kniestedt  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr. 1 vom 11.01.2007 bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr.1 vom 10.01.2008 bekannt gemacht.

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr.7 vom 03.04.2008 bekannt gemacht.

Die 3. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr.1 vom 08.01.2009 bekannt gemacht.